

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2001

**zur Änderung der Entscheidung 96/333/EG zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Drittländern, die bisher nicht Gegenstand einer spezifischen Entscheidung sind**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 127)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/65/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 96/333/EG der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Drittländern, die bisher nicht Gegenstand einer spezifischen Entscheidung sind<sup>(3)</sup>, geändert durch die Entscheidung 98/740/EG<sup>(4)</sup>, gilt bis 31. Dezember 2000.
- (2) Mit der Entscheidung 97/20/EG der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Entscheidung 2001/38/EG<sup>(6)</sup>, ist die Liste der Drittländer festgelegt worden, deren Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken als gleichwertig anerkannt werden. In Teil II dieser Liste sind die Drittländer aufgeführt, die auf der Grundlage der Entscheidung 95/408/EG des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/4/EG<sup>(8)</sup>, Gegenstand einer vorläufigen Entscheidung sein können.

- (3) Gemäß der Entscheidung 95/408/EG gilt diese Liste bis 31. Dezember 2003. Es empfiehlt sich daher, die Geltungsdauer der Entscheidung 96/333/EG mit der Geltungsdauer der vorläufigen Liste in Einklang zu bringen.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

In Artikel 5 der Entscheidung 96/333/EG werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2000“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2003“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Januar 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 127 vom 25.5.1996, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 66.

<sup>(7)</sup> ABl. L 243 vom 11.1.1995, S. 17.

<sup>(8)</sup> ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 21.